

80. Zur Frage des Vertragschlusses zugunsten Dritter.

II. Zivilsenat. Ur. v. 9. Dezember 1921 i. S. E. (Bekl.) w. S. (Kl.).  
II 290/21.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen. — II. Kammergericht daselbst.

Das Waffen- und Munitionsbeschaffungs-Amt in Berlin hatte im Jahre 1917 mit einer Reihe von Werken Verträge auf Lieferung von Eierhandgranaten abgeschlossen. Die erforderlichen Kisten bestellten diese Fabriken bei der Beklagten, die ihrerseits wieder die Lieferung der Kisten der Klägerin in Auftrag gab. Die Vergütung, die das bezeichnete Amt seinen unmittelbaren Vertragsgegnern, den Munitionsfabriken, für die Kisten zu entrichten hatte, war einheitlich festgesetzt; zwischen der Beklagten und der Klägerin war für die einzelne Kiste ein Preis von 4,80 M bis 5 M vereinbart. Am 20. Juni 1917 ordnete das Amt an, es müßten ab 1. März 1917 für die Kisten gewisse höhere Mindestpreise von seinen Hauptlieferern bezahlt und von den Unterlieferern verlangt werden; „entsprechend diesen Erhöhungen“ hätten die Hauptlieferer den Lieferanten ab 1. März 1917 eine Erhöhung von 1 M für die Kiste zu bewilligen. Weiter wurde bestimmt, daß dann, wenn die Auftraggeber Zwischenhändler seien, die nachbewilligten Differenzbeträge durch sie oder direkt an die Unterlieferer abgeführt werden müssen.

Hierauf gestützt verlangte die Klägerin für die von ihr auf Bestellung der Beklagten in der Zeit vom 1. März bis 20. September 1917 unmittelbar an die verschiedenen Munitionsfabriken gelieferten, von ihr selbst hergestellten Kisten je eine Nachvergütung von 1 M, insgesamt 12150,80 M nebst Zinsen.

Während das Landgericht die Klage abwies, erklärte das Kammergericht den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts ist der Klagenanspruch aus dem rechtlichen Gesichtspunkt des Vertrags zugunsten eines Dritten (§ 328 BGB.) gerechtfertigt. Das Waffen- und Munitionsbeschaffungs-Amt, führt es aus, habe den gesamten nachbewilligten Betrag in einer Summe an seine unmittelbaren Lieferanten, hier also an die verschiedenen Munitionsfabriken, gezahlt und diese, denen die Bestimmung der Preiserhöhung von 1 M für den Hersteller bekannt gewesen sei, hätten den dem Aufschlag von 1 M für die einzelne Kiste entsprechenden Betrag an den oder die Hersteller abzuführen gehabt. Sei aber dieser Betrag von der Munitionsfabrik aus nicht unmittelbar in die Hand des Herstellers der Kisten, sondern in die eines mit seiner Zweckbestimmung und dem Zusammenhang vertrauten Zwischenhändlers gelangt, so habe sich das Vertragsverhältnis zwischen dem zahlenden und dem empfangenden Teil, vorliegend also zwischen der Munitionsfabrik und der Beklagten fortgesetzt, so daß diese beiden Beteiligten nunmehr als Vertragsschließende nach § 328 BGB. zu gelten hätten.

Der Wille, die Nachvergütung dem zuzuführen, für den sie ausgemworfen gewesen, habe in der Hingabe und Entgegennahme des Geldes einen wenn auch stillschweigenden, so doch genügenden Ausdruck gefunden.

Die Revision vermißt zur Annahme eines Vertrags zugunsten eines Dritten (der Klägerin) hinreichende Feststellungen des Berufungsgerichts. Namentlich sei dem festgestellten Sachverhalt nicht zu entnehmen, daß die Munitionsfabriken und die Beklagte über eine von dieser an die Klägerin zu machende Leistung einig geworden seien, sie „bedungen“ hätten. An diesem Erfordernis wäre auch dann festzuhalten, wenn feststände, daß die Munitionsfabriken dem bezeichneten Amt gegenüber zur Abführung der Nachvergütung an die Klägerin verpflichtet gewesen seien. Die Annahme einer von dem Willen der Vertragsschließenden unabhängigen Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zwischen den Munitionsfabriken und der Beklagten sei rechtlich unhaltbar. Mindestens der Feststellung des Willens der zahlenden Munitionsfabriken, daß die Nachvergütung der Klägerin zuzuführen sei, hätte es zur Annahme eines Vertrags zugunsten der Klägerin bedurft.

Der Revisionsangriff ist nicht begründet. Gerade das, was die Revision vermißt, ist vom Berufungsgericht festgestellt. Allen Beteiligten, also auch den Munitionsfabriken und der Beklagten, waren — wie das Berufungsurteil ausführt — die erwähnten Anordnungen des Amtes und war insbesondere auch die Bestimmung der Nachvergütung von 1 M auf die Kiste für den Hersteller der Kisten bekannt. Bei dieser Sachlage enthält der Satz, es habe der Wille der Zuführung der Nachvergütung an den, für welchen sie bestimmt war, in der Hingabe des Geldes an die Beklagte und in dessen Entgegennahme von ihrer Seite genügenden Ausdruck gefunden, die unzweideutige Feststellung, daß bei beiden Vertragsschließenden die Absicht der Zuwendung der Nachvergütung an den Hersteller der Kisten vorhanden war, zugleich aber auch eine ausreichende Feststellung der gegenseitigen Verlautbarung dieses Willens. Auch darin, daß der Berufungsrichter einen unmittelbaren Anspruch der Klägerin auf die Nachvergütung der Beklagten gegenüber als gegeben erachtet, ist ein Rechtsirrtum nicht zu erblicken, auch dann nicht, wenn den Munitionsfabriken bei der Zahlung an die Beklagte die Herstellung der Kisten gerade durch die klagende Firma unbekannt gewesen sein sollte. Es handelt sich also nicht um eine gewissermaßen automatische Übertragung der Verpflichtung zur Weitergabe der Nachvergütung von den Munitionsfabriken auf die Beklagte, sondern darum, daß eine solche Rechtspflicht der Beklagten durch Abkommen zwischen ihr und den Munitionsfabriken zugunsten der Klägerin gemäß § 328 Abs. 1 BGB. geschaffen wurde.